

Bußgeldkatalog Landkreis Neu-Ulm

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 25.02.2021, gültig ab 26.02.2021, 0:00 Uhr

Tatbestand		Vorschriften des JuSchG	Regelsatz	
			erstmaliger Verstoß	Wiederholungsfall*
Bekanntmachung der Vorschriften				
a)	Wer entgegen § 3 Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht	§ 28 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1	75 €	300 €
b)	entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Kennzeichnung verwendet	§ 28 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1	250 €	1.000 €
c)	entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 2 Satz 2	500 €	2.000 €
d)	entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis gibt, einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm ankündigt oder für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm wirbt	§ 28 Abs. 1 Nr. 4, § 3 Abs. 2 Satz 3	500 €	2.000 €
Aufenthalt in Gaststätten				
	Wer entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 5, § 4 Abs. 1 oder Abs. 3	500 €	2.000 €
Öffentliche Tanzveranstaltungen				
	Wer entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 6, § 5 Abs. 1	500 €	2.000 €
Spielhallen, Glücksspiele				
a)	Wer entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 7, § 6 Abs. 1	500 €	2.000 €
b)	entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 8, § 6 Abs. 2	625 €	2.500 €
Zu widerhandlung gegen Anordnungen				
	Wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 zuwiderhandelt	§ 28 Abs. 1 Nr. 9, § 7 Satz 1	2.500 €	10.000 €
Alkoholische Getränke				
a)	Wer entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 10, § 9 Abs. 1	500 €	2.000 €

Tatbestand		Vorschriften des JuSchG	Regelsatz	
			erstmaliger Verstoß	Wiederholungsfall*
b)	entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet	§ 28 Abs. 1 Nr. 11, § 9 Abs. 3 Satz 1	500 €	2.000 €
c)	entgegen § 9 Abs. 4 alkoholhaltige Süßgetränke (sog. Alkopops) in den Verkehr bringt	§ 28 Abs. 1 Nr. 11a, § 9 Abs. 4	500 €	2.000 €
Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren				
a)	Wer entgegen § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, ein dort genanntes Produkt an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen oder den Konsum gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 12, § 10 Abs. 1	250 €	1.000 €
b)	entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4, ein dort genanntes Produkt anbietet oder abgibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 13, § 10	500 €	2.000 €
Öffentliche Filmveranstaltungen				
a)	Wer entgegen § 11 Abs. 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 14, § 11	250 €	1.000 €
b)	entgegen § 11 Abs. 5 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt	§ 28 Abs. 1 Nr. 14a, § 11 Abs. 5	500 €	2.000 €
c)	entgegen § 12 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich macht	§ 28 Abs. 1 Nr. 15, § 12 Abs. 1	250 €	1.000 €
d)	entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 einen Bildträger anbietet oder überlässt	§ 28 Abs. 1 Nr. 16, § 12 Abs. 3 Nr. 2	500 €	2.000 €
e)	entgegen § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 einen Automaten oder ein Bildschirmspielgerät aufstellt	§ 28 Abs. 1 Nr. 17, § 12 Abs. 4	1.250 €	5.000 €
f)	entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 einen Bildträger vertreibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 18, § 12 Abs. 5 Satz 1	500 €	2.000 €
Bildschirmspielgeräte				
a)	Wer entgegen § 13 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person das Spielen an Bildschirmspielgeräten gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 19, § 13 Abs. 1	375 €	1.500 €
b)	entgegen § 15 Abs. 6 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 20, § 15 Abs. 6	1.000 €	4.000 €
c)	entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt	§ 28 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 2 S. 1 + 2, § 12 Abs. 5 Satz 3, § 13 Abs. 3	125 €	500 €

Tatbestand		Vorschriften des JuSchG	Regelsatz	
			erstmaliger Verstoß	Wiederholungsfall*
d)	einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, oder nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt	§ 28 Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 2 S. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 5 Satz 3, § 13 Abs. 3 § 14 Abs. 7 Satz 3	1.500 €	6.000 €
e)	entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt	§ 28 Abs. 2 Nr. 3, § 12 Abs. 5 Satz 2	1.500 €	6.000 €
f)	entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnet	§ 28 Abs. 2 Nr. 4, § 14 Abs. 7 Satz 1	500 €	2.000 €
g)	entgegen § 12 Abs. 2 Satz 4 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt	§ 28 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Satz 4	750 €	3.000 €
h)	entgegen § 24 Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung verwendet	§ 28 Abs. 3 Nr. 2 § 24 Abs. 5 Satz 2	250 €	1.000 €
Handeln von Personen über 18 Jahren i. S. v. § 28 Abs. 4 JuSchG				
	wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Abs. 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll	§ 28 Abs. 4	500 €	2.000 €

* Weitere Verstöße innerhalb eines Jahres sind mit den Regelsätzen entsprechend den Empfehlungen zur Festlegung von Bußgeldern zu ahnden (Anlage 4 zur VJuSchG vom 10.01.2018).

Im Übrigen wird auf die Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (VJusSchG) vom 10.01.2018 verwiesen.